J. Kleinkarhoff

Von: Maik Hülsmann <maik.huelsmann@gmx.de>
Gesendet: Mittwoch, 14. Februar 2024 14:01
An: J. Kleinkarhoff
Betreff: Investitionszuschuss für Vereine
Anlagen: Finanzierungsplan Erneuerung von Flutlichtmasten und Umrüsten auf LED.odt; Angebot Komplett.pdf; Abschlussbericht Energieberatung - SV Hollenstede.pdf; Z 5 Beratungsprotokoll F24-472200_SV Hollenstede.pdf; Pachtvertrag.pdf

Hallo Herr Kleinkarhoff, der Sportverein Hollenstede plant in diesem Jahr die Sanierung unserer Flutlichtanlage auf unserem Sportplatz.
Hier müssten 4 "alte Masten aus Holz" gegen Stahlmasten ausgetauscht werden und und die Flutlichtanlage auf unseren beiden Plätzen gegen LED Leuchtmittel getauscht werden.
Wir von Sportverein Hollenstede möchten hiermit einen Investitionszuschuss für Vereine beantragen.
Ferner möchten wir hiermit den Antrag stellen, dass die Stadt Fürstenau sich, sollte es zu dem Bauvorhaben kommen, mit 10% bzw. 10.000€ an den Kosten unterstützt.
Im Anhang haben wir den aktuellen Pachtvertrag, Kostenvoranschläge, Energieberatung usw. Sollten sie noch mehr Informationen benötigen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung

Finanzierungsplan Erneuerung von Flutlichtmasten und Umrüsten auf LED- Flutlicht

Mit Erdarbeiten komplett:

Bezeichnung:	Summe:	Kreissportbund:	Stadt Fürstenau:	ZUG Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz:	Sportverein Hollenstede Eigenkapital, Spenden durch Mitglieder und durch Kredit:
Komplett mit Erdarbeiten:	103.000€	50%	10% Aber max. 10.000€	25%	15%
Gesamt:	103.000€	51.500€	10.000€	25.750€	15.750€

DIPL.-ING. GREGOR SCHRÖDER
ARCHITEKTUR- / INGENIEURBÜRO
HAUPTSTRASSE 41 - 49586 MERZEN
Fon 05466/9204-0 e-Mail info@schroeder-merzen.de Fax 05466/9204-92

– ARCHITEKTUR UND STÄDTEBAU –
PLANEN BAUEN
– STATIK UND ENERGIEBERATUNG –

Abschlussbericht Energieberatung

als Beleuchtungsberatung
für die gepl. energetische Sanierung der

Flutlichtanlage(n)

auf dem Vereinsgelände des Sportverein Hollenstede e.V.
Dorfstr. 47 – 49584 Fürstenau Ot. Hollenstede

Vereinsheim / Vereinsgelände Sportverein Hollenstede e.V.

Auftraggeber:
Sportverein Hollenstede e.V.
Dorfstraße 47
49584 Fürstenau

Verfasser:
Dipl.-Ing.(FH) Gregor Schröder
Hauptstraße 41
49586 Merzen
Tel.: (05466) 9204-0
Fax: (05466) 9204-92
Mail: info@schroeder-merzen.de
www.schroeder-merzen.de

DIPL.-ING. GREGOR SCHRÖDER
ARCHITEKTUR- / INGENIEURBÜRO
HAUPTSTRASSE 41 - 49586 MERZEN
Fon 05466/9204-0 e-Mail info@schroeder-merzen.de Fax 05466/9204-92

Inhalt

I) Einleitung 3
II) Beschreibung des Beratungsobjektes 3
III) Abgleich der Nutzungsbedingungen mit den vorhandenen Verbrauchsdaten 5
IV) Produktneutrale Beratung zu möglichen Alternativen 6
V) Kostenberechnung und Ermittlung Einsparpotentiale 6
VI) Weitere Möglichkeiten Energie und Kosten zu sparen 7
VII) Fördermöglichkeiten für die Umrüstung 8

DIPL.-ING. GREGOR SCHRÖDER
ARCHITEKTUR- / INGENIEURBÜRO
HAUPTSTRASSE 41 - 49586 MERZEN
Fon 05466/9204-0 e-Mail info@schroeder-merzen.de Fax 05466/9204-92

I) Einleitung

Der Sportverein Hollenstede e.V. wurde im Jahr 1965 gegründet und blickt folglich auf eine über 50-jährige Vereinsgeschichte zurück.
Als zweitgrößter Verein der ca. 900 Einwohner großen Dorfgemeinschaft Hollenstede, mit Liegenschaft in der Samtgemeinde Fürstenau, im Nordwesten des Landkreises Osnabrück, hat der Verein ein hohe gesellschaftliche Bedeutung und trägt mit derzeit 509 Mitgliedern - hiervon ca.220 Kinder und Jugendliche - wesentlich zum Zusammenhalt und zur Integration der Gesellschaft bei.
Insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit werden unverzichtbare Werte wie gegenseitiger Respekt, Fairness, Solidarität und Teamgeist vermittelt. Zusätzlich trägt der Verein zur Überwindung sozialer und kultureller Barrieren bei und fördert auf vielfältige Weise die Persönlichkeitsentwicklung in einer sich stetig wandelnden Gesellschaft.

II) Beschreibung des Beratungsobjektes

Das Vereinsgelände befindet sich in Ortsrandlage an der Dorfstraße 47 in Hollenstede. Zur Ausübung des Trainings- und Spielbetriebs verfügt der Verein über ein Sportgelände mit Vereinshaus, kleiner Zuschauertribüne sowie insgesamt Zwei Sportplätzen in unterschiedlicher Größenstruktur.
Insgesamt werden die zwei Sportplätze 16 Flutlichtstrahler mittels HQI-Leuchten a = 2.300 Watt inkl. Vorschaltgerät „ausgeleuchtet".
Die Flutlichtanlagen wurden identisch den Sportplätzen in unterschiedlichen Baualtersklassen wie folgt ausgeführt:

Hauptplatz (Fußball Naturrasenplatz 102m x 69m):	1972
Nebenplatz (Fußball Naturrasenplatz 95m x 60m):	1979

DIPL.-ING. GREGOR SCHRÖDER
ARCHITEKTUR- / INGENIEURBÜRO
HAUPTSTRASSE 41 - 49586 MERZEN
Fon 05466/9204-0 e-Mail info@schroeder-merzen.de Fax 05466/9204-92

– ARCHITEKTUR UND STÄDTEBAU –
PLANEN BAUEN
– STATIK UND ENERGIEBERATUNG –

Zur Verbesserung der Energieeffizienz bei geringerer Kostenstruktur in Punkto Instandhaltung und Energieverbrauch sowie besser Lichtqualität ist geplant, die überwiegend stark veraltete Beleuchtung durch energieeffiziente LED-Leuchtmittel auszutauschen.

Luftbild / Übersicht Vereinsgelände Quelle: Geo Portal Landkreis Osnabrück

DIPL.-ING. GREGOR SCHRÖDER
ARCHITEKTUR- / INGENIEURBÜRO
HAUPTSTRASSE 41 - 49586 MERZEN
Fon 05466/9204-0 e-Mail info@schroeder-merzen.de Fax 05466/9204-92

III) Abgleich der Nutzungsbedingungen mit den vorhandenen Verbrauchsdaten

Die aktuelle Ausleuchtung der Sportplätze erfolgt über 16 HQI-Leuchten mit einer Leistung von jeweils 2.300 Watt inkl. Vorschaltgerät. Die Lichtleistung kann nicht geregelt werden. Die Ausleuchtung ist als ungleichmäßig festzustellen mit teilweise großer Schattenbildung die zu einer starken Beeinträchtigung und Wettbewerbsverzerrung im Trainings- und Spielbetrieb führt.
Zusätzlich ist der Wartungsaufwand aufgrund des Alters der Anlage sowie einer begrenzten Lebensdauer der HQI-Leuchten sehr aufwendig und kostenintensiv.
Im Vergleich zu einer energieeffizienten Ausleuchtung mittels LED-Leuchten mit hoher Lebensdauer können die Beeinträchtigungen aufgehoben und unerwünschte Lichtemissionen zu der angrenzenden Wohnbebauung vermieden werden (Lichtimmissionsschutz). Zusätzlich kommt es zu einer nachhaltigen Vermeidung von CO_2-Emissionen durch eine Energieeinsparung von deutlich größer 50 %.

In der nachfolgenden Tabelle ist der Leistungsbedarf bei Volllast der HQI-Leuchten dem Leistungsbedarf der LED-Leuchten gegenübergestellt:

Sportplatz	**Leistung gesamt [W] HQI-Leuchten**	**Leistung gesamt [W] LED-Leuchten**
Hauptplatz	18.400	8000
Nebenplatz	18.400	8000
Gesamt	**36.800**	**16.000**

Tabelle 1: Leistungsbetrachtung der Flutlichtmodernisierung

DIPL.-ING. GREGOR SCHRÖDER
ARCHITEKTUR- / INGENIEURBÜRO
HAUPTSTRASSE 41 - 49586 MERZEN
Fon 05466/9204-0 e-Mail info@schroeder-merzen.de Fax 05466/9204-92

IV) Produktneutrale Beratung zu möglichen Alternativen

Für die Umrüstung der Leuchten wird eine LED Flutlichttechnik mittels LED-Sportstättenstrahler 135klm, teilweise mit Blendschutz einschl. Bedieneinheit zur Steuerung der gewünschten und notwendigen Ausleuchtung vorgeschlagen. Hierdurch können die Sportplätze optimal ausgeleuchtet werden bei max. Vermeidung von Streulicht und Schattenbildung. Die Energie- und Instandhaltungskosten könnten deutlich gesenkt werden bei zusätzlich starker Reduzierung der CO_2-Emissionen.

V) Kostenberechnung und Ermittlung Einsparpotentiale

Im Ergebnis würde sich eine angestrebte, energieeffiziente Ausleuchtung unter Berücksichtigung einer ersten Kostenschätzung wie folgt darstellen:

Hauptplatz: Spielbetrieb ca. 170 Lux; Trainingsbetrieb ca. 110 Lux
Einsparung im Vergleich zur Bestandsanlage ca. 57 %

Kosten einschl. Lieferung und Komplettinstallation: ca. 40.000,- € (brutto)

Nebenplatz: Spielbetrieb ca. 149 Lux; Trainingsbetrieb ca. 100 Lux
Einsparung im Vergleich zur Bestandsanlage ca. 45 %

Kosten einschl. Lieferung und Komplettinstallation: ca. 62.000,- € (brutto)

DIPL.-ING. GREGOR SCHRÖDER
ARCHITEKTUR- / INGENIEURBÜRO
HAUPTSTRASSE 41 - 49586 MERZEN
Fon 05466/9204-0 e-Mail info@schroeder-merzen.de Fax 05466/9204-92
– ARCHITEKTUR UND STÄDTEBAU –
PLANEN BAUEN
– STATIK UND ENERGIEBERATUNG –

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung Flutlichtmodernisierung Betrachtung bei einem aktuellen Strompreis von 0,35 €/kWh			
	Hauptplatz	**Nebenplatz**	**Gesamt**
Jahresleuchtstunden in h	56	421	477
Volllastleistung HQI in kW	18	18	30
Energiebedarf HQI in kWh	1.008	7578	6060
Stromkosten HQI in €	352,8	2652,3	**3005,1**
Volllastleistung LED in kW	8	8	14
Energiebedarf LED in kWh	448	3368	3816
Stromkosten LED in €	156,8	1178,8	**1335,6**
Stromkosteneinspar. in €	196	1473,5	**1669,5**

Tabelle 2: Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Flutlichtmodernisierung

In der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wurden die Jahresleuchtstunden pro Platz und Jahr ermittelt. Basierend auf dieser Grundlage können die bisherigen HQI-Leuchten mit den LED-Leuchten bezüglich Leistung, Energiebedarf und Stromkosten verglichen werden. Danach ergibt sich eine jährliche Stromkosteneinsparung in Höhe von ca. 1770,- € bei konstant steigenden Strompreisen. Hinzu kommen die eingesparten Instandsetzungskosten in Größe ca. 600,- € / Jahr.

VI) Weitere Möglichkeiten Energie und Kosten zu sparen

Zur Reduzierung der anfallenden Kosten bleibt die vorh. Mastinfrastruktur auf den 1. Platz erhalten, so dass auch zukünftig ein preisgünstiges Sportangebot bei gleichberechtigter Partizipation gewährleistet werden kann.
Auf den 2. Platz müssen 4 neue Masten aufgestellt werden, da die vorhandenen 10m Masten keine Ordnungsgemäße Ausleuchtung des Platz zulassen, und die Lichtimmission zu den Anwohnern zu hoch wäre.

DIPL.-ING. GREGOR SCHRÖDER
ARCHITEKTUR- / INGENIEURBÜRO
HAUPTSTRASSE 41 - 49586 MERZEN
Fon 05466/9204-0 e-Mail info@schroeder-merzen.de Fax 05466/9204-92

VII) Fördermöglichkeiten für die Umrüstung

In der finanziellen Umsetzung ist geplant, die Maßnahme zu ca. 80 % durch Fördermittel bei einem vorh. Eigenmittelanteil in Höhe ca. 20 % zu finanzieren.
Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) hat im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative zur Reduzierung der CO2 Emissionen eine Kommunalrichtlinie erlassen, die den Kommunen und Vereinen Fördermöglichkeiten bietet.
Die Förderung ist hierbei mit weiteren Fördermaßnahmen kombinierbar, so dass sich eine hohe Förderquote realisieren lässt.
Seit 2020 können Förderanträge für LED Flutlicht das ganze Jahr über hinweg gestellt werden.
Die Fördermöglichkeiten wurden in einem Vorortttermin mit dem Verein besprochen.

Ich versichere, den vorstehenden Energieberatungsbericht unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt zu haben.

Aufgestellt: Merzen, 06. Februar 2024

Architektur- / Ingenieurbüro
Dipl.-Ing.(FH) Gregor Schröder
Hauptstraße 41 - 49586 Merzen
Fon: (05466) 9204-0 - Fax: 9204-92
www.schroeder-merzen.de

Dipl.-Ing.(FH) Gregor Schröder

Energieeffizienz Experten
für Förderprogramme des Bundes

Elektro- u. Montagebau GmbH

HAVERKAMP

• Haus • Dienst • Leistung

J. B. Haverkamp Elektro- und Montagebau GmbH • Postfach 66 • 49578 Fürstenau

Große Straße 18
49584 Fürstenau
Fon +49 (0) 5901 3141
Fax +49 (0) 5901 1064

Kabel- und Rohrleitungsbau:
Robert Bosch Ring 4
Fon +49 (0) 5901 4712
Fax +49 (0) 5901 30 57 80

An
Sportverein Hollenstede
z.Hd. Fabian Hoppe
August-Schröder-Str. 46

49584 Hollenstede

Angebot

Nummer:	2400048
Datum:	14.02.2024
Projektnummer:	24E-0479
Kundennummer:	11626
Bearbeiter:	Fabian Hoppe

BV: Komplettpreis LED Flutlichtanlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihre Anfrage und unterbreiten Ihnen nachfolgend unser Angebot.

Pos.	Menge	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis
01		**LED Flutlichtmast 16m LPH**		
01.010	2,00 Stck	Flutlichtmast aus Stahl, Feuerverzinkt, 8 Kantig, zweiteilig, LPH 16m, Zopf 108, 1,5m Erdstücklänge besteigbar ab 3m, 2 Kabeleinführungen 50x150, 1x Tür 140x600 liefern und montieren	2.758,21 EUR	5.516,42 EUR
01.020	2,00 Stck	Flutlichtmast aus Stahl, Feuerverzinkt, 8 Kantig, zweiteilig, LPH 16m, Zopf 108, 1,5m Erdstücklänge besteigbar ab 3m, 2 Kabeleinführungen 50x150, 2x Tür 140x600 liefern und montieren	2.934,97 EUR	5.869,94 EUR
01.030	4,00 Stck	PE Korresionsschutz-Manschette liefern und montieren	190,36 EUR	761,44 EUR
01.040	6,00 Stck	Kantenschutz für Kabelschlitz	117,94 EUR	707,64 EUR
			Übertrag	12.855,44 EUR

Elektro- u. Montagebau GmbH
HAVERKAMP
• Haus • Dienst • Leistung

J. B. Haverkamp Elektro- und Montagebau GmbH • Postfach 66 • 49578 Fürstenau

Große Straße 18
49584 Fürstenau
Fon +49 (0) 5901 3141
Fax +49 (0) 5901 1064

Kabel- und Rohrleitungsbau:
Robert Bosch Ring 4
Fon +49 (0) 5901 4712
Fax +49 (0) 5901 30 57 80

Angebot Nr. 2400048 vom 14.02.2024

Pos.	Menge	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis
			Übertrag	12.855,44 EUR
		liefern und montieren		
01.050	2,00 Stck	Traverse für 1 Scheinwerfer Mastzopf 108-200 Fluter stehend, Länge 260mm liefern und montieren	172,18 EUR	344,36 EUR
01.060	2,00 Stck	Traverse für 2 Scheinwerfer Mastzopf 108-200mm 1200mm Länge Scheinwerfer stehend liefern und montieren	254,05 EUR	508,10 EUR
01.070	4,00 Stck	Mastkappe alu für Zopf 89-125mm mit 4 Kabeltuillen KT16 liefern und montieren	147,13 EUR	588,52 EUR
01.080	1,00 Stck	Klein & Anschlussmaterial liefern und montieren	750,00 EUR	750,00 EUR
01.090	4,00 Stck	Fundamente für Flutlichmasten mit Erdaushub. ggf. Grundwasserabsenkung wird extra berechnet. liefern und montieren	1.887,50 EUR	7.550,00 EUR
01		**Summe: LED Flutlichtmast 16m LPH**		**22.596,42 EUR**
02		**LED Leuchten**		
		Platz 2		
02.010	8,00 Stck	Philips BVP528 2590/740 LED Leuchte 1500W 4000k 180.000lm liefern und montieren	2.555,50 EUR	20.444,00 EUR
02.020	1,00 Stck	Einstellungshilfe für LED SLeuchten ZVP417 liefern und montieren	1.050,00 EUR	1.050,00 EUR
			Übertrag	44.090,42 EUR

Elektro- u. Montagebau GmbH
HAVERKAMP
• Haus • Dienst • Leistung

J. B. Haverkamp Elektro- und Montagebau GmbH • Postfach 66 • 49578 Fürstenau

Große Straße 18
49584 Fürstenau
Fon +49 (0) 5901 3141
Fax +49 (0) 5901 1064

Kabel- und Rohrleitungsbau:
Robert Bosch Ring 4
Fon +49 (0) 5901 4712
Fax +49 (0) 5901 30 57 80

Angebot Nr. 2400048 vom 14.02.2024

Pos.	Menge	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis
			Übertrag	44.090,42 EUR
02.030	1,00 Stck	Transmitter zur Steuerung der Leuchten LFC7710/00 liefern und montieren	357,00 EUR	357,00 EUR
02.040	1,00 Stck	Transmitter zur Steuerung der Leuchten Gegenstück LCU7720/00 liefern und montieren	384,50 EUR	384,50 EUR
02.050	1,00 Stck	Klein & Anschlussmaterial nur liefern	1.133,33 EUR	1.133,33 EUR
		Platz 1		
02.060	8,00 Stck	Philips BVP528 2590/740 LED Leuchte 1500W 4000k 180.000lm liefern und montieren	2.555,50 EUR	20.444,00 EUR
02.070	1,00 Stck	Einstellungshilfe für LED SLeuchten ZVP417 liefern und montieren	1.050,00 EUR	1.050,00 EUR
02.080	1,00 Stck	Transmitter zur Steuerung der Leuchten LFC7710/00 liefern und montieren	357,00 EUR	357,00 EUR
02.090	1,00 Stck	Transmitter zur Steuerung der Leuchten Gegenstück LCU7720/00 liefern und montieren	384,50 EUR	384,50 EUR
02.100	1,00 Stck	Klein & Anschlussmaterial nur liefern	1.133,33 EUR	1.133,33 EUR
02		**Summe: LED Leuchten**		**46.737,66 EUR**
03		**Kabel**		
03.010	550,00 mtr.	NYY-J 5x10mm²	8,78 EUR	4.829,00 EUR
			Übertrag	74.163,08 EUR

Elektro- u. Montagebau GmbH
HAVERKAMP
• Haus • Dienst • Leistung

J. B. Haverkamp Elektro- und Montagebau GmbH • Postfach 66 • 49578 Fürstenau

Große Straße 18
49584 Fürstenau
Fon +49 (0) 5901 3141
Fax +49 (0) 5901 1064

Kabel- und Rohrleitungsbau:
Robert Bosch Ring 4
Fon +49 (0) 5901 4712
Fax +49 (0) 5901 30 57 80

Angebot Nr. 2400048 vom 14.02.2024

Pos.	Menge	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis
			Übertrag	74.163,08 EUR
		liefern und montieren		
03.020	550,00 mtr.	Cat 7 Simplex Erdkabel liefern und montieren	2,92 EUR	1.606,00 EUR
03.030	30,00 mtr.	Lehrrohr Flex M75 liefern und montieren	7,99 EUR	239,70 EUR
		Kabelgraben		
03.040	380,00 mtr.	Kabelwarnband liefern und montieren	0,55 EUR	209,00 EUR
03.050	380,00 mtr.	Kabelgraben ohne Oberfläche liefern und montieren	27,00 EUR	10.260,00 EUR
03		**Summe: Kabel**		**17.143,70 EUR**

Summe	86.477,78 EUR
19 % MwSt	16.430,78 EUR
Gesamt	102.908,56 EUR

Wir hoffen, daß Ihnen unser vorstehendes Angebot zusagt und sichern Ihnen eine pünktliche und fachgerechte Arbeit zu.
Die Materialmengen wurden nach bestem Wissen ermittelt.
Abrechnung erfolgt nach Aufmass und Aufwand der tatsächlich eingebauten oder gelieferten Materialien zum Angebotseinheitspreis.

Mit freundlichen Grüßen
J.B. Haverkamp Elektro- und Montagebau GmbH

Fabian Hoppe

PROTOKOLL ZUM BERATUNGSGESPRÄCH BEI FÖRDERANTRÄGEN IM SPORTSTÄTTENBAU RICHTLINIE GÜLTIG AB 25.08.2023

Datum: 30/11/2023

Bezeichnung des geplanten Bauvorhabens:
Erneuerung von Flutlichtmasten und Umrüstung auf LED-Flutlicht

Antragsteller: SV Hollenstede

Vereinsnummer: 472200 **AZ:** F24-472200

Anwesende:
Maik Hülsmann
Niklas Hoppe
Wolfgang Hellmann
Philipp Karow

Ansprechpartner für die Baumaßnahme:

Name: Maik Hülsmann

Telefon: 01737295212

E-Mail: maik.huelsmann@gmail.com

Freistellungsbescheid gültig bis: 27/05/2025 **Anz. Mitglieder:** 454

Geplanter Umsetzungszeitraum: Sommer 2024

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn gemäß Richtlinie kann erteilt werden, wenn eine entsprechende Dringlichkeit vom Verein im Sportstättenbauförderportal unter Punkt 15.2. erläutert wurde.
Förderunschädlich sind: Planung (Leistungsphasen 1 – 6 lt. HOAI), Bodenuntersuchung und Grunderwerb.

---

1) Bauherr

Es besteht die Möglichkeit, sich in begründeten Einzelfällen an Projekten anderer Träger (z.B. Kommunen) zu beteiligen. Voraussetzung ist, dass die Sportvereine dafür anteilsmäßig (im Verhältnis zu seiner eingebrachten Leistung) langfristig verbriefte Nutzungsrechte erhalten. Für Sportvereine besteht die Möglichkeit, sich zur Durchführung einer Baumaßnahme zusammenzuschließen.

Die geplante Maßnahme wird wie folgt eingeordnet:

Ja	Nein	
☒	☐	Maßnahme des antragstellenden Sportvereins
☐	☒	Zusammenschluss von ☐ Sportvereinen
☐	☒	Beteiligung an einer Maßnahme Dritter hier:

Bei einer Beteiligung an einer Maßnahme Dritter und bei einem Zusammenschluss von Sportvereinen obliegt die abschließende Beurteilung dem LSB. Aus diesem Grund empfiehlt sich die direkte Kontaktaufnahme des Sportbundes zum Team Sporträume und Umwelt beim LandesSportBund.

2) Baubeschreibung und Bedarfserläuterung

Ja	Nein		
☐	☒	Geplant ist ein Neubau/Anbau	
☐	☒	Geplant ist ein/e Umbau/ Umnutzung	
☐	☒	Geplant ist eine Sanierung/ Modernisierung von	
☐	☒	Geplant ist eine Maßnahme zur Barrierefreiheit *	
☒	☐	Geplant ist eine Maßnahme zur Energieeinsparung *	Umrüstung auf LED Flutlicht inkl. Neue Masten
☐	☒	Geplant ist	

Kurze Beschreibung der geplanten Baumaßnahmen zur Klärung der Förderfähigkeit und Erläuterung des Bedarfs

Anmerkungen:

- Bei Neu- und Anbauten ist eine Bedarfsermittlung aufgrund vorhandener und prognostizierter Mitgliederzahlen zu empfehlen.

Ja	Nein	
☐	☒	* Steht die geplante Maßnahme zur Energieeinsparung oder zur Herstellung der Barrierefreiheit im unmittelbaren Zusammenhang mit einem weiteren Förderantrag z.B. als Bestandssicherungsmaßnahme?

Wichtiger Hinweis:
Steht die geplante Maßnahme zur Energieeinsparung oder zur Herstellung der Barrierefreiheit im unmittelbaren Zusammenhang mit einem weiteren Förderantrag z.B. als Bestandssicherungsmaßnahme, wird dringend empfohlen, auch diesen Antrag kurzfristig zu stellen. **Es ist zu beachten, dass für beide Anträge jeweils eine Bewilligung bzw. Genehmigung zum Maßnahmenbeginn Voraussetzung ist, um mit der Maßnahme beginnen zu können.** Die Maximalförderung für unmittelbar zusammenhängende Maßnahmen beträgt 200.000 €

3) Nachweis über Eigentumsrecht oder gleichgestellte Rechte

Ja	Nein	
☐	☒	Das Grundstück/Gebäude befindet sich im Eigentum des Vereins.
☐	☐	Der Verein hat einen Erbbaurechtsvertrag mit einer Mindestlaufzeit von 12 Jahren ab Antragstellung mit _____ (z.B. Kommune) gültig bis zum _____ am _____ abgeschlossen.
☒	☐	Der Verein hat einen Pacht-/Nutzungsvertrag mit einer Mindestlaufzeit von 12 Jahren ab Antragstellung mit SG Fürstenau (z.B. Kommune) gültig bis zum _____ am _____ abgeschlossen.
☒	☐	Der Verein wird einen neuen Pachtvertrag Vertrag abschließen, der spätestens ab Antragsabgabe für mindestens 12 Jahre gültig ist. Ein ordentliches Kündigungsrecht ist zu vermeiden.

Anmerkungen:
Bestehende unbefristete Verträge können die Fördervoraussetzungen der Richtlinie erfüllen. Eine vorzeitige Beendigung des Vertrages führt zu einer Rückforderung. Der Verein muss eine Erklärung des Vermieters/Verpächters erhalten, in der dieser mit Bezug auf den bestehenden Vertrag bestätigt, in den nächsten 12 Jahren ab Antragsstellung auf sein Kündigungsrecht zu verzichten.

Zum Abgabetermin im Förderportal (30.09.) muss ein gültiger Nachweis über das Eigentumsrecht bzw. die gleichgestellten Rechte vorliegen.
Maßnahmen zur Energieeinsparung können ohne Fristen eingereicht und bewilligt werden.

4) Finanzierungsplan

Wenn einer der folgenden Punkte mit „Ja" beantwortet wird, ist eine Reduzierung der förderfähigen Ausgaben erforderlich.

Ja	Nein	
☐	☒	Beabsichtigt der Sportverein für die geplante Baumaßnahme Vorsteuer in Abzug nehmen zu wollen? Wenn ja, sollte eine verbindliche Auskunft des zuständigen Finanzamtes nach §89 Abs. 2 AO eingeholt werden.
☐	☒	Räumlichkeiten sind / werden langfristig bzw. überwiegend verpachtet / vermietet z.B. Vereinsgaststätten, Wohnungen, Pferdepensions-, Caddyboxen. Dieses schließt auch die dazugehörigen Gebäude ein unabhängig davon, ob die Vermietung an Mitglieder erfolgt oder nicht.
☐	☒	Die förderfähige bauliche Anlage wird gelegentlich vermietet. Die dadurch erzielten Einnahmen übersteigen in der Jahresrechnung nicht die mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Ausgaben. (s. Punkt 8)
☐	☒	Bau/Umbau von Geschäfts- bzw. Verwaltungsräumen, auch Räume zur Ergebniserfassung (Ligaspielbetrieb)
☐	☒	Mehrzweck- und Aufenthaltsräume insbesondere in kleinen Orten und Ortsteilen und die dafür notwendigen Nebenräume werden zu 50% als förderfähig anerkannt.
☐	☒	Bau/Umbau Getränkelager, Kühlraum, Küche, Biergarten
☐	☒	Energetische Sanierung (Dach, Dämmung, Heizung, Fenster etc.). Der flächenmäßige Anteil, der den nicht förderfähigen Räumlichkeiten zuzuordnen ist, ist zu ermitteln.
☐	☒	Räume oder medizinische Bäderabteilungen oder Räume, die anderweitig gewerblich genutzt werden (z.B. Saunabetrieb)
☐	☒	Bauliche Anlagen der Banden- und Tribünenwerbung
☐	☒	Gärtnerische Anlagen außerhalb von Sportanlagen
☐	☒	Bauliche Maßnahmen, die primär im Zusammenhang mit dem Katastrophenschutz und der Lebensrettung stehen.
☐	☒	Parkplätze, sofern nicht baurechtlich gefordert oder erforderliche Behindertenparkplätze
☐	☒	Unterhaltungsarbeiten, Schönheitsreparaturen, Instandsetzung, Reparaturen (Mittelbindungsfrist 10 Jahre beachten)

Beispiel zur Ermittlung der förderfähigen Ausgaben

Vereinsheim/Funktionsgebäude
(z.B. Neubau, Dachsanierung, Lichtumstellung, Fenster, Heizung etc.)

Gesamtausgaben brutto	**119.000 €**
Gesamtausgaben abzgl. ggf. Vorsteuer	**100.000 €**
Schönheitsreparaturen (z.B. Malerarbeiten ohne Bezug zur Baumaßnahme)	
weitere nicht förderfähige Maßnahmen (z.B. Ausstattung, Erneuerung Schließsysteme, Austausch Umkleidebänke, Maßnahmen außerhalb des Grundstücks)	2.000 €
Gesamtausgaben abzgl. nicht förderfähige Maßnahmen	**98.000 €**

Ermittlung des förderfähigen Anteils an den Gesamtausgaben	
Gesamtfläche in m²	**500 m²**

nicht förderfähige Räumlichkeiten	**in m²**
überwiegend verpachtete/vermietete Räumlichkeiten z.B. Gaststätten, Wohnungen	150 m²
Geschäftsräume, Verwaltungsräume, Archive	30 m²
Küchen, Getränkelager, Kühlräume	15 m²
Mehrzweck- und Aufenthaltsräume pauschale Anerkennung von 50% der Fläche	50 m²
Summe nicht förderfähige Räumlichkeiten	**245 m²**

Anteil nicht förderfähig	**49%**
Anteil förderfähig	**51%**

förderfähige Ausgaben	**49.980 €**

Der Sportverein muss mind. 10% Eigenmittel (Barmittel einschl. nicht zweckgebundener Spenden*, **Darlehen**) einbringen.**

* **Zweck- und maßnahmenbezogene Spenden zählen nicht zu den Barmitteln, sondern müssen als Fremdmittel angegeben werden. Nicht zweckgebundene Spenden fließen dem allgemeinen Vereinshaushalt zu und werden als Barmittel angesehen.**

** Als Darlehen werden **nicht** anerkannt:
- Darlehen, deren Zins- und/oder Tilgungsraten von Dritten übernommen werden.
- nicht rückzahlbare kommunale Darlehen

Die schriftlichen Darlehensverträge sowie Nachweise für geleistete Zins- und Tilgungsraten müssen vom Verein vorgelegt werden können.

☒ Es ist die Aufnahme eines Darlehens bei KSK Bersenbrück geplant.
(Im Bedarfsfall ist dem Sportbund/ LSB auf Verlangen der Darlehensvertrag vorzulegen.)

Besonders zu beachten sind folgende Punkte:

Die Richtlinie differenziert zwischen einer Förderung von Baumaßnahmen

- **zur Bestandssicherung:** Maßnahmen, die zur baurechtlichen, betriebsorganisatorischen und finanziellen Absicherung der baulichen Anlagen erforderlich sind (inkl. Sanierung und Modernisierung).
  Förderung: bis 30%, max. 100.000 €
- **und zur Bestandsentwicklung incl. Herstellung von Barrierefreiheit**: bauliche Maßnahmen, z.B. Erweiterungsmaßnahmen, die dem Sportverein bisher nicht zur Verfügung standen, sowie Neubauten, die eine Neuausrichtung des Sportvereins unterstützen. Bei den Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit muss ggf. eine Trennung der geplanten Maßnahmen nach Herstellung der Barrierefreiheit und nach sonstigen Sanierungs-/Modernisierungsmaßnahmen o.a. erfolgen.
  Beispiel: Die Herstellung von Barrierefreiheit spielt nur eine untergeordnete Rolle im Rahmen einer Gesamtbaumaßnahme. Dann sollten die Dachsanierung und der Einbau einer behindertengerechten Toilette in separaten Anträgen eingereicht werden.
  Förderung: bis 35%, max. 100.000 €
- **zur Energieeinsparung:** Maßnahmen zur Energieeinsparung können ohne Fristen eingereicht und bewilligt werden. Folgende Maßnahmen sind hierunter förderfähig:
  a) Modernisierung LED Flutlicht und Innenbeleuchtung
  b) Intelligente Licht- bzw. Heizungssteuerung
  c) Dämmung (Dach, Außen- und Innenwand, Kellerdecke, Geschossdecke bzw. Bodenplatte)
  d) PV-Anlage mit bzw. ohne Batteriespeicher (Förderfähigkeit: siehe Merkblatt*)
  e) Solarthermieanlage
  f) Wärmepumpe (Fußbodenheizung und Heizkörper in Verbindung mit dem Einbau einer Wärmepumpe)
  g) Energiesparende Pumpentechnik
  h) Fenster- und Türenaustausch
  i) Wärmerückgewinnung aus Abwasser (z.B. Duschwasser)

  Maßnahmen zur Energieeinsparung bedürfen bei Baukosten ab 25.000 € einer vor Abschluss der Antragstellung in Anspruch genommenen Energieberatung (eine Förderung über den Solar- bzw. Klima(s)check ist möglich). Ggf. muss eine Trennung der geplanten Maßnahmen nach Maßnahmen zur Energieeinsparung und nach sonstigen Sanierungs-/Modernisierungsmaßnahmen o.a. erfolgen.
  Förderung: bis 50%, max. 200.000 €

Nähere Informationenen finden Sie unter:

*** Merkblatt zur Förderung von Maßnahmen zur regenerativen Wärme- und Energieerzeugung**

Für alle Maßnahmen gilt:

Bei Reduzierung der Ausgaben verringert sich ggf. der LSB-Zuschuss. **Änderungen des Finanzierungsplans ab 10% sind über das Förderportal sofort anzuzeigen.**

Sportvereine profitieren bei möglichen Einsparungen. D.h. die eingebrachten Mittel des Vereins können bei geringeren Ausgaben am Ende der Maßnahmen auch anteilig reduziert werden. **Dabei ist zu beachten, dass die maximale Förderquote nicht überschritten wird und die Eigenmittelquote, unter Berücksichtigung aller Fremdmittel, in Höhe von 10% erbracht wird**.

Um eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Förderungsmittel zu gewährleisten, sind grundsätzlich ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 3.000 Euro ohne Umsatzsteuer drei Angebote einzuholen, d.h. es sind mindestens 3 Unternehmen zur Angebotsabgabe vor Vergabe aufzufordern. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Bei einer Maßnahme, die aus mehreren Gewerken besteht, z.B. Elektro und Heizung, muss für jeden Auftrag die 3.000,-€-Grenze betrachtet werden. Die Unterlagen verbleiben beim Verein, sind für Prüfzwecke zehn Jahre aufzubewahren und verfügbar zu halten.

5) Spezifizierte Kostenzusammenstellung nach DIN 276

Für die Kostenzusammenstellung nach DIN 276 ist das im Förderportal hinterlegte Formblatt des LSB zu nutzen. Hierin wird unterschieden in förderfähige und nicht förderfähige Kosten.

Die Kostenzusammenstellung nach DIN 276 kann durch einen Fachplaner oder/und auf Grundlage von **aktuellen** Firmenangeboten erfolgen. **Für den Förderantrag ist nur die Vorlage der DIN 276 erforderlich.**

Bei zu niedrig ermittelten Kosten, ist eine Nachbewilligung ausgeschlossen.

6) Baugenehmigung

Die **Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen** ist grundsätzlich baugenehmigungspflichtig, d.h. ein Bauantrag ist einzureichen. Weiterhin ist gemäß Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) unter anderem bei folgenden Bauvorhaben ein Bauantrag zu stellen:

- Neubau von Flutlichtanlagen mit Masthöhen über 10 m
- Einfriedungen mit mehr als 2 m Höhe über der Geländeoberfläche
- Terrassenüberdachungen mit mehr als 30 m² Grundfläche

WICHTIG: Es handelt sich um keine abschließende Aufzählung. Die Einbindung eines Fachplaners und eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Genehmigungsbehörde sind zu empfehlen.

Ja	Nein		
☐	☒	Eine Baugenehmigung ist erforderlich. Hinweis zu „Bauschild" beachten.	
☐	☐	Es wurde eine Bauvoranfrage eingereicht am:	
☐	☐	Die Bauvoranfrage wurde positiv beschieden am:	
☒	☐	Es wurde eine Baugenehmigung beantragt am:	12/02/2024
☐	☐	Es wurde eine Baugenehmigung erteilt am:	

Zum Abgabetermin im Förderportal (spätestens am 30.09.) muss mindestens eine positiv beschiedene Bauvoranfrage hochgeladen werden. Wenn zu diesem Termin nur eine positiv beschiedene Bauvoranfrage (und keine Baugenehmigung) vorliegt, muss spätestens bis zum 28.02. des Förderjahres die Baugenehmigung hochgeladen werden.

Hinweis: In diesem Fall muss unmittelbar der Bauantrag gestellt werden, damit der 28.02. eingehalten werden kann!

Ist eine Baugenehmigung erforderlich, muss während der Bauphase ein „Bau- bzw. Sponsorenschild" aufgestellt werden. Auf dem Bauschild ist der Hinweis auf die **Mittelherkunft vom Land Niedersachsen** bekannt zu machen. Vorlagen zum Bauschild finden Sie unter https://www.lsb-niedersachsen.de/medienportal.
WICHTIG: Als Nachweis muss spätestens beim Auszahlungsantrag ein Foto vom Bauschild beigefügt werden.

Maßnahmen zur Energieeinsparung können auch unterjährig eingereicht und fortlaufend bewilligt werden. Zur Bewilligung ist die Vorlage der ggfs. erforderlichen Baugenehmigung notwendig. Diese ist daher mit dem Antrag über das Förderportal einzureichen.

7) Planunterlagen

Aus den Planunterlagen muss ersichtlich sein, welche Baumaßnahmen wo umgesetzt werden.

Ja	Nein	
☒	☐	Ein Lageplan im Maßstab 1: _____ ist/wird beigefügt. Der Maßstab sollte nicht kleiner als 1:1.000 sein.
☐	☒	Bei Gebäuden ist/wird zusätzlich ein Grundrisslageplan im Maßstab 1: _____ beigefügt. Der Maßstab sollte nicht kleiner als 1:250 sein.

Aus den Plänen muss der Umfang der Baumaßnahme erkennbar sein. Es sind Längen- und Flächenmaße anzugeben. Bei Maßnahmen am Gebäudekörper sind die betroffenen Gebäudeteile zu kennzeichnen.

8) Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung soll die Finanzierbarkeit der Maßnahme erläutert werden. Folgende Fragestellungen sind dabei zu berücksichtigen:

Ja	Nein	
☒	☐	Kann der Verein sich alle Folgekosten (Betriebskosten, Unterhaltung, ggf. Personalkosten, Rücklagenbildung für mittel- bis langfristige Instandsetzungsmaßnahmen) leisten? (Beispiel Rücklage: Ein Kunstrasen muss nach ca. 15 Jahren ausgetauscht werden)
☒	☐	Wenn die Aufnahme eines Darlehens geplant ist: Kann der Verein das Darlehen so zurückzahlen, dass er auch sonst noch handlungsfähig ist?
☐	☒	Wird die förderfähige bauliche Anlage gelegentlich vermietet? Es ist eine Einnahmen-/Ausgabengegenüberstellung dem Antrag beizufügen. Das entsprechende Formblatt wird dem Verein zur Verfügung gestellt.

9) Hinweise zur Nachhaltigkeit

Arbeiten mit asbesthaltigen Baustoffen auf Sportanlagen

Sportvereine müssen bei Abbrucharbeiten von asbesthaltigen Baustoffen auf ihren Vereinsgeländen die Gefahrenstoffverordnung einhalten und mit diesen Arbeiten sachkundige Fachunternehmen beauftragen. Werden Personen bei der Durchführung von Abbrucharbeiten von asbesthaltigen Baustoffen ohne die für diese Tätigkeit geeignete sicherheitstechnische Ausstattung und Fachkenntnis gefährdet, kann dies eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach der Gefahrstoffverordnung i.V.m. dem Chemikaliengesetz bzw. § 319 Strafgesetzbuch zur Folge haben.

Nachbarschaftskonflikte

Von einer Sportanlage kann eine Lärmbeeinträchtigung ausgehen. Zum Schutz der Umgebung vor Sportlärm, sind ggf. entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Bei künstlichem Licht können nachteilige Wirkungen auf die Flora und Fauna sowie auf Anwohner entstehen.

Bei dem Vorhaben sind folgende Nachbarschaftskonflikte möglich:

-

z.B. Lärm bzw. Lichtbeeinträchtigung

Wenn eine Nutzungsänderung, ein Neubau oder ein Umbau vorgesehen ist, ist die Einbindung eines Fachplaners und eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Genehmigungsbehörde zur Klärung der Vorgaben hinsichtlich Nachbarschaftskonflikte zu empfehlen.

Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit (Förderung bis 35%)

Die Herstellung von Barrierefreiheit im Gebäudebestand soll im Rahmen der Umsetzungsmöglichkeiten berücksichtigt werden. Bei Neubauten soll in Anlehnung an das Nds. Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) und die Nds. Bauordnung (NBauO) in einem dem Bedarf entsprechenden Umfang Barrierefreiheit hergestellt werden. Zur Feststellung des Handlungsbedarfs im Verein kann der Praxisleitfaden Barrierefreiheit vom LSB Niedersachsen genutzt werden.
Die Maßnahmen sind konkret im Antrag darzustellen. Ggf. erfolgt eine Trennung der geplanten Maßnahmen nach Herstellung der Barrierefreiheit und nach sonstigen Sanierungs-/Modernisierungsmaßnahmen o.a., wenn z.B. die Herstellung von Barrierefreiheit nur eine untergeordnete Rolle im Rahmen einer Gesamtbaumaßnahme spielt. (z.B. Dachsanierung und Einbau einer behindertengerechten Toilette)

Förderung Aktion Mensch (Mikroförderung: Barrierefreiheit)
max.Zuschuss: 5.000 € / keine Eigenmittel notwendig / max.100% der förderfähigen Kosten= maximal 5.000 €

Förderung Aktion Mensch (Investitionsförderung: Barrierefreiheit)
max. 40% der förderfähigen Kosten = max. 250.000 € / bei umfassender Barrierefreiheit max. 50% der förderfähigen Kosten = max. 300.000 €

Förderprogramm auf der Internetseite von Aktion Mensch: www.aktion-mensch.de

Mitgliederbeteiligung

Die Mitglieder wurden/werden mittels [Generalvers.] über die geplante Maßnahme informiert.

Sportentwicklungsmaßnahme

Bei einer Nutzungsänderung, einem Neubau oder einem Umbau ist es sinnvoll, die geplante Baumaßnahme im Kontext mit den Planungen anderer Vereine und den Bedürfnissen der Bevölkerung zu sehen.

Ja	Nein	
☐	☒	In der Kommune liegt ein abgestimmter Sportentwicklungsplan vor.
☐	☒	Die geplante Baumaßnahme ist Bestandteil des Sportentwicklungsplans.
☐	☒	Für die geplante Maßnahme sind weitere Planungen/Voruntersuchungen sinnvoll.

Ansonsten wird die Durchführung folgender Studien/Analysen empfohlen. Zur Finanzierung kann die Richtlinie für Sport(raum)entwicklung (Förderung bis 80% ff. Ausgaben und max. 5.000 € bzw. bei Veranstaltungen bis 500 €) herangezogen werden:

Bedarfsermittlung, Machbarkeitsstudie, Standortanalyse, Potentialanalyse, Zukunftswerkstatt

☐ Ein Antrag zur Förderung von Sport(raum)entwicklungsmaßnahmen wurde dem Verein ausgehändigt.

Die Durchführung von oder Beteiligung an Sportentwicklungsplanungen im kommunalen Raum zur Analyse, Zielbestimmung und Erarbeitung eines Maßnahmenkataloges kann mit bis zu 30 % der förderungsfähigen Ausgaben, maximal 10.000 € bezuschusst werden.

„Solarcheck im Sportverein" - eine Initiative zum Ausbau von Solaranlagen bei Sportvereinen

Sportvereine können eine kostenfreie „Impulsberatung Solar" beantragen.

Bei einem Vor-Ort-Termin ermitteln Beraterinnen und Berater die Realisierungsmöglichkeiten für Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen bei den Sportvereinen und stellen Förder- sowie Finanzierungsmodelle vor.

Nähere Informationenen finden Sie unter:

Solarcheck für Sportvereine - Landessportbund Niedersachsen (lsb-niedersachsen.de)

Klima(s)check - Förderung von Energieberatungen

Förderung von Energieberatungen (z.B. allgemeine Energieberatungen, Fachplanungen für Wärmepumpentechnologie, Solarberatungen, Beleuchtungsberatungen, Heizlastberechnungen) und statischen Voruntersuchungen in Verbindung mit dem geplanten Einbau von PV- und Solarthermieanlagen. Die Förderung von Energieberatungen wird in Höhe von maximal 3.500 € brutto und von statischen Voruntersuchungen in Höhe von maximal 1.500 € brutto bezuschusst.

Fördervoraussetzungen:

- das Grundstück, die Gebäude und baulichen Anlagen befinden sich im Eigentum des Antragsberechtigten oder
- es liegt ein vertraglich eingeräumtes Nutzungsrecht vor (überwiegend vom Verein genutzt) und der Verein trägt die Energiekosten für das Beratungsobjekt.
- Für eine Energieberatung muss ein Angebot eines/r zugelassenen Energieeffizienzberaters/in (www.energie-effizienz-experten.de) und für die statische Voruntersuchung ein Angebot eines Statikbüros vorgelegt werden.

Nähere Informationenen finden Sie unter:

Energieberatung für Sportvereine - Landessportbund Niedersachsen (lsb-niedersachsen.de)

Die Kommunalrichtlinie - Förderung von Klimaschutzmaßnahmen

Für Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus besteht die Möglichkeit, Zuschüsse für Klimaschutzinvestitionen zu beantragen. Die wichtigsten Voraussetzungen für die Förderung sind:

- Die Fördergegenstände müssen sich im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum des Antragstellers befinden und während der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren verbleiben.
- Vergabeverfahren für die beantragten Leistungen dürfen erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheids durchgeführt werden.
- Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben muss so bemessen sein, dass sich eine Mindestzuwendung in Höhe von 5.000 € ergibt.

Anträge auf Zuwendung können bei der **Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH** eingereicht werden. Weitere Informationen zur Richtlinie und zur Antragstellung finden Sie hier.

https://www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderprogramme/kommunalrichtlinie

Förderschwerpunkte:

- Sanierung von Außen- und Flutlichtbeleuchtung — bis zu 25% der Gesamtkosten
- LED – Innen- und Hallenbeleuchtung — bis zu 25% der Gesamtkosten
- Sanierung und Nachrüstung von raumlufttechnischen Anlagen — bis zu 25% der Gesamtkosten

☐ Das Merkblatt „Zusammenfassung Kommunalrichtlinie" wurde dem Verein ausgehändigt.

Weitere Förderungsmöglichkeiten durch die NBank (Investitions- und Förderbank Niedersachsen)

1. Richtlinie Klimaschutz und Energieeffizienz

Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Gebäuden, z.B.

- Wärmedämmung
- Verbesserung von Energieverlusten (Lüftungsanlage, Wärmerückgewinnung)
- Modernisierung bzw. effizientere Heizungsanlage
- Austausch von Fenstern/Verglasung
- Einbindung von erneuerbaren Energien in die Energieversorgung (z.B. PV-Anlagen, Wärmepumpen, Solarthermie)
- Förderung bis zu 70 %
- Förderprogramm auf der Internetseite der NBank: https://www.nbank.de

Es sollten mindestens zwei der beispielhaft vorgenannten Punkte in Angriff genommen werden. Die Einbindung erneuerbarer Energien (z.B. PV, Solar, Wärmepumpe etc.) ist verpflichtend.

Die Kumulation mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen des Landes und des Bundes ist zulässig, wenn die anderen Förderprogramme die Kumulierung zulassen und durch die Kumulierung beihilferechtliche Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden. Antragstellerinnen und Antragsteller sind verpflichtet, im Antrag diesbezügliche Auskünfte zu erteilen.

3. BAFA - Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG EM)

Weitere Informationen zur Richtlinie und zur Antragstellung finden Sie hier: www.bafa.de

Förderquoten:

	Einzelmaßnahmen zur Sanierung von Wohngebäuden (WG) und Nichtwohngebäuden (NWG)	Fördersatz	iSFP-Bonus	Heizungs-Tausch-Bonus	Wärmepumpen-Bonus*	max. Förder-satz	Fachplanung und Baubegleitung
Gebäudehülle	Dämmung von Außenwänden, Dach, Geschossdecken und Bodenflächen; Austausch von Fenstern und Außentüren; sommerlicher Wärmeschutz	15 %	5 %			20 %	
Anlagentechnik (außer Heizung)	Einbau/Austausch/Optimierung von Lüftungsanlagen; WG: Einbau „Efficiency Smart Home"; NWG: Einbau Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Kältetechnik zur Raumkühlung und Einbau energieeffizienter Innenbeleuchtungssysteme	15 %	5 %			20 %	
Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)	Solarkollektoranlagen	25 %		10 %		35 %	
	Biomasseheizungen	10 %		10 %		20 %	
	Wärmepumpen	25 %		10 %	5 %	40 %	
	Brennstoffzellenheizungen	25 %		10 %		35 %	
	Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien	25 %		10 %		35 %	50 %
	Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes (ohne Biomasse)	30 %				30 %	
	Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes (mit max. 25 % Biomasse für Spitzenlast)	25 %				25 %	
	Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes (mit max. 75 % Biomasse)	20 %				20 %	
	Anschluss an ein Gebäudenetz	25 %		10 %		35 %	
	Anschluss an ein Wärmenetz	30 %		10 %		40 %	
Heizungsoptimierung	Maßnahmen zur Optimierung bestehender Heizungsanlagen in Bestandsgebäuden	15 %	5 %			20 %	

Die Kombination der Förderung mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist grundsätzlich möglich. Für dieselbe Maßnahme darf jeweils nur ein Antrag entweder bei der KfW oder dem BAFA gestellt werden.

10) Einordnung der Maßnahme

Die geplante Maßnahme wird vom Sportbund wie folgt eingeordnet*:

Ja	Nein	
☐	☒	Bestandssicherungsmaßnahme unter 25.000 €
☐	☒	Bestandssicherungsmaßnahme ab 25.000 €
☐	☒	Bestandsentwicklung
☐	☒	Maßnahme zur Herstellung der Barrierefreiheit
☒	☐	Maßnahme zur Energeieeinsparung (Vor der Antragstellung muss eine Energieberatung mit Empfehlung der Maßnahme nachgewiesen werden.)

*Die endgültige Einordnung der Maßnahme erfolgt im Einvernehmen mit dem LSB.

11) Ergänzende Unterstützungsangebote

- Tutorial Sportstättenbauförderung:
  https://www.lsb-niedersachsen.de/themen/sportentwicklung/sportstaettenbau
- Online-Seminare zur Vertiefung sowie Fachseminare (aktuelle Angebote siehe LSB-Newsletter)

12) Fachliche Beratung

Es wird/wurde eine fachliche Beratung durch in Anspruch genommen.

Dipl. Ing. Gregor Schröder

13) Weitergehende Hinweise zum Förderverfahren

Auszahlung
Die bewilligte Förderung ist grundsätzlich im Förderjahr abzufordern. Anderenfalls wird die Bewilligung aufgehoben. Der Auszahlungsantrag für die Förderung ist inkl. aller die Baumaßnahme betreffenden Rechnungen, mindestens ins Höhe der Abforderung und den Zahlungsnachweisen (Kontoauszüge) im Online-Förderportal einzureichen.

Hinweis: Rechnungen müssen auf den Verein ausgestellt und von diesem bezahlt worden sein.

Verwendungsnachweis
Die Fertigstellung bzw. die Verwendung der Förderung ist, spätestens ein Jahr nach Ablauf des Förderjahres im Online-Förderportal nachzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung dieses Zeitraumes beim Sportbund bzw. LandesSportBund beantragt werden.

Für jede abgerechnete Baumaßnahme sind alle die Baumaßnahme betreffenden Unterlagen (inkl. aller Belege, Nachweise und entsprechender Verträge) für Prüfzwecke zehn Jahre vom Förderungsempfänger aufzubewahren und verfügbar zu halten.

Rückzahlungen
Wird bei der Schlussabrechnung festgestellt, dass die im Finanzierungsplan angegebenen Gesamtausgaben nicht erreicht oder Mehreinnahmen erzielt wurden, wird die Förderung neu ermittelt und auf die maximale Höhe der förderungsfähigen Ausgaben bis zur Höhe der ursprünglich bewilligten Förderung neu festgelegt. Der Eigenanteil kann dabei auf den Mindestanteil von 10 % reduziert werden.

Die zu viel ausgezahlten Fördermittel werden zuzüglich Zinsen zurückgefordert, wenn

- **mit der Baumaßnahme vor Genehmigung des Maßnahmenbeginns begonnen worden ist.**
- die beantragten Mittel zweckwidrig verwendet worden sind.
- der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingereicht wird.

Bei einem Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten, insbesondere nach Ziffer 6.1.4, kann die Förderung zzgl. Zinsen zurückgefordert werden.

In nachfolgenden Fällen vermindert sich der Rückforderungsbetrag für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Förderung um jährlich 10 v. H. beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Jahr, wenn:

- die geförderte Sportstätte vor Ablauf der Bindungsfrist (10 Jahre ab dem auf die Bewilligung folgenden Jahr) nicht mehr zweckentsprechend genutzt oder veräußert wird.
- die Mitgliedschaft der geförderten Sportvereine im LSB vor Ablauf der Bindungsfrist erlischt.
- die Gemeinnützigkeit rückwirkend entzogen wurde.
- die Beteiligung von Sportvereinen an Projekten anderer Träger vorzeitig aufgegeben bzw. gekündigt wird.

14) Merkblätter

Folgende Merkblätter wurden an den Sportverein ausgehändigt:

Ja	Nein	
☒	☐	ARAG-Sportversicherung Im Rahmen der Sportversicherung des LSB Niedersachsen e.V. ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabearbeiten) bis zu einer Bausumme von 500.000 € versichert. Wird die Bausumme in Höhe von 500.000 € überschritten, entfällt der Versicherungsschutz. In diesem Fall sollte rechtzeitig vor Baubeginn eine Zusatzversicherung abgeschlossen werden. Bei der ARAG-Sportversicherung kann die Differenzsumme nachversichert werden.
☐	☒	Publizitätsgrundsätze des LSB
☐	☒	Merkblatt „Hinweise zu synthetischen Reitplatzmaterialien"

15) Antragstellung über das Förderportal

Um einen Förderantrag stellen zu können, benötigt die antragstellende Person einen Zugang zum LSB-Intranet und die Berechtigung, Sportstättenbauanträge bearbeiten zu dürfen.

D.h. auch die Personen, die bereits einen „allgemeinen" Intranetzugang haben, benötigen zusätzlich die Berechtigung zum Sportstättenbauförderportal.

Dazu muss auf der Startseite des LSB-Intranets im rechten Kasten „Service-Bereich" der Punkt „Anmeldeformular Intranetzugang" ausgewählt werden.

Anschließend muss das Formular ausgefüllt und bei „Art des Zugriffs" der Punkt „Sportstättenbau Anträge - Bearbeiten" angeklickt werden. Daraufhin wird ein PDF-Formular generiert, welches vom Nutzer und vom §26 BGB verantwortlichen Vereinsvertreter zu unterschreiben ist. Dieses Formular wird dem jeweiligen Sportbund per Mail oder per Post zugesandt. Der Sportbund richtet den Zugang entsprechend ein.

Nähere Informationen zur digitalen Antragstellung finden sich in dem Hinweisblatt:
Hinweise Sportstättenbauförderportal für Vereine

16) Hinweise

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Dem antragsstellenden Sportverein ist bewusst, dass die beantragten Fördermittel aufgrund von geringerer Mittelzuweisung vom LSB Niedersachsen bzw. hoher Anzahl von Förderanträgen geringer ausfallen können.

Wird festgestellt, dass Fördermittel entgegen den Vorgaben der Richtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Verein an den LSB zurückzuzahlen (§ 9 der LSB-Richtlinie).

Es wird nochmals ausdrücklich auf die Haftung der Vereinsvorstände nach § 26 BGB insbesondere bzgl. Täuschung oder Betrug zur Erlangung von Fördermitteln hingewiesen.

Ja	Nein	
☒	☐	Eine Kopie des Protokolls wurde an den Sportverein ausgehändigt.

Das hier erstellte Protokoll ist in allen Fällen Bestandteil des Antrages.

17) Abgabe Antragsunterlagen

Die vollständigen Unterlagen sind vom antragsstellenden Sportverein spätestens bis zum | 31/10/2024 |
über das Sportstättenbauförderportal an den Sportbund weiterzuleiten.

Der vollständige Antrag umfasst folgende Unterlagen:

1) Antrag und Finanzierungsplan
2) Spezifizierte Kostenzusammenstellung nach DIN 276
3) Baubeschreibung
4) Bedarfserläuterung
5) Ein gültiger Nachweis über Eigentumsrecht oder gleichgestellte Rechte
6) **Baugenehmigung; ersatzweise eine positiv beschiedene Bauvoranfrage**
7) Lageplan und Zeichnung
8) Nachweis Teilnahme Qualifix und/oder Protokoll des Beratungsgespräches durch den Sportbund
9) Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Nur bei Bestandsentwicklungsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit und bei Maßnahmen zur Energieeinsparung erforderlich:

10) Zukunfts-Check (immer bei Barrierefreiheit; bei BE, wenn 11) nicht vorhanden)
11) Auszug aus Sportentwicklungsplanung oder
12) Stellungnahme des Sportbundes (bei BE, wenn 11) nicht vorhanden)
13) Bei Maßnahmen zur Energieeinsparung muss eine Energieberatung mit Empfehlung der Maßnahme nachgewiesen werden.

18) Bemerkungen

Hollenstede/Osnabrück 30.11.2023

Ort/Datum

Mit dem Hochladen des Beratungsprotokolls im Förderportal bestätigt der Verein die Richtigkeit.

2. NACHTRAG
zum UNTERPACHTVERTRAG

für das Grundstück der Gemarkung Hollenstede,
Flur 13, Flst. 25/14 (ehem. 25/6)

zwischen

der **Stadt Fürstenau,**
vertreten durch den Stadtdirektor Matthias Wübbel
dienstansässig Schloßplatz 1, 49584 Fürstenau
- als Verpächterin

und

dem **Sportverein Hollenstede e. V.,**
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Maik Hülsmann
Holle 7, 49584 Fürstenau-Hollenstede
- als Pächter

I.

§ 1 wird wie folgt geändert:

Die Stadt Fürstenau unterverpachtet an den Sportverein Hollenstede e. V. eine Teilfläche des Grundstücks der Gemarkung Hollenstede, Flur 13, Flurstück 25/14 (ehem. 25/6), in Größe von ca. 10.000 qm als Ausweichsportplatz für die Zeit vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2036.

§ 8 wird gestrichen.

II.

Die übrigen Bestimmungen des Pachtvertrages vom 31.08.1978 in der Fassung der 1. Änderung vom 22.10.1997 bleiben unverändert.

Fürstenau, den 13.12.2023

Stadt Fürstenau

(Wübbel, Stadtdirektor)

Fürstenau-Hollenstede, den

Sportverein Hollenstede e. V.

(Hülsmann, 1. Vorsitzender)

3. NACHTRAG
zum PACHTVERTRAG

für das Grundstück der Gemarkung Hollenstede, Flur 13, Flst. 25/4

zwischen

der **Stadt Fürstenau,**
vertreten durch den Stadtdirektor Matthias Wübbel
dienstansässig Schloßplatz 1, 49584 Fürstenau
- als Verpächterin

und

dem **Sportverein Hollenstede e. V.,**
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Maik Hülsmann
Holle 7, 49584 Fürstenau-Hollenstede
- als Pächter

I.

§ 1 wird wie folgt geändert:

Die Stadt Fürstenau verpachtet an den Sportverein Hollenstede e. V. das an der Dorfstraße gelegene Sportplatzgelände in der Gemarkung Hollenstede, Flur 13, Flurstück 25/4, in Größe von 12.000 qm bis zum 31.12.2036. Darüber hinaus wird das Pachtverhältnis auf unbestimmte Zeit fortgesetzt, wenn es nicht von einer Vertragspartei mit halbjähriger Frist zum Ende eines Pachtjahres schriftlich gekündigt wird. Die angeheftete Planunterlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 8 wird gestrichen.

II.

Die übrigen Bestimmungen des Pachtvertrages vom 31.08.1978 in der Fassung des 2. Nachtrags vom 19.08.2010 bleiben unverändert.

Fürstenau, den 13.12.2023

Stadt Fürstenau

(Wübbel, Stadtdirektor)

Fürstenau-Hollenstede, den

Sportverein Hollenstede e. V.

(Hülsmann, 1. Vorsitzender)

25
16
25
19
25
22
25
23
25
28
25
27
25
29
25
12
25
30
25
25
25
14

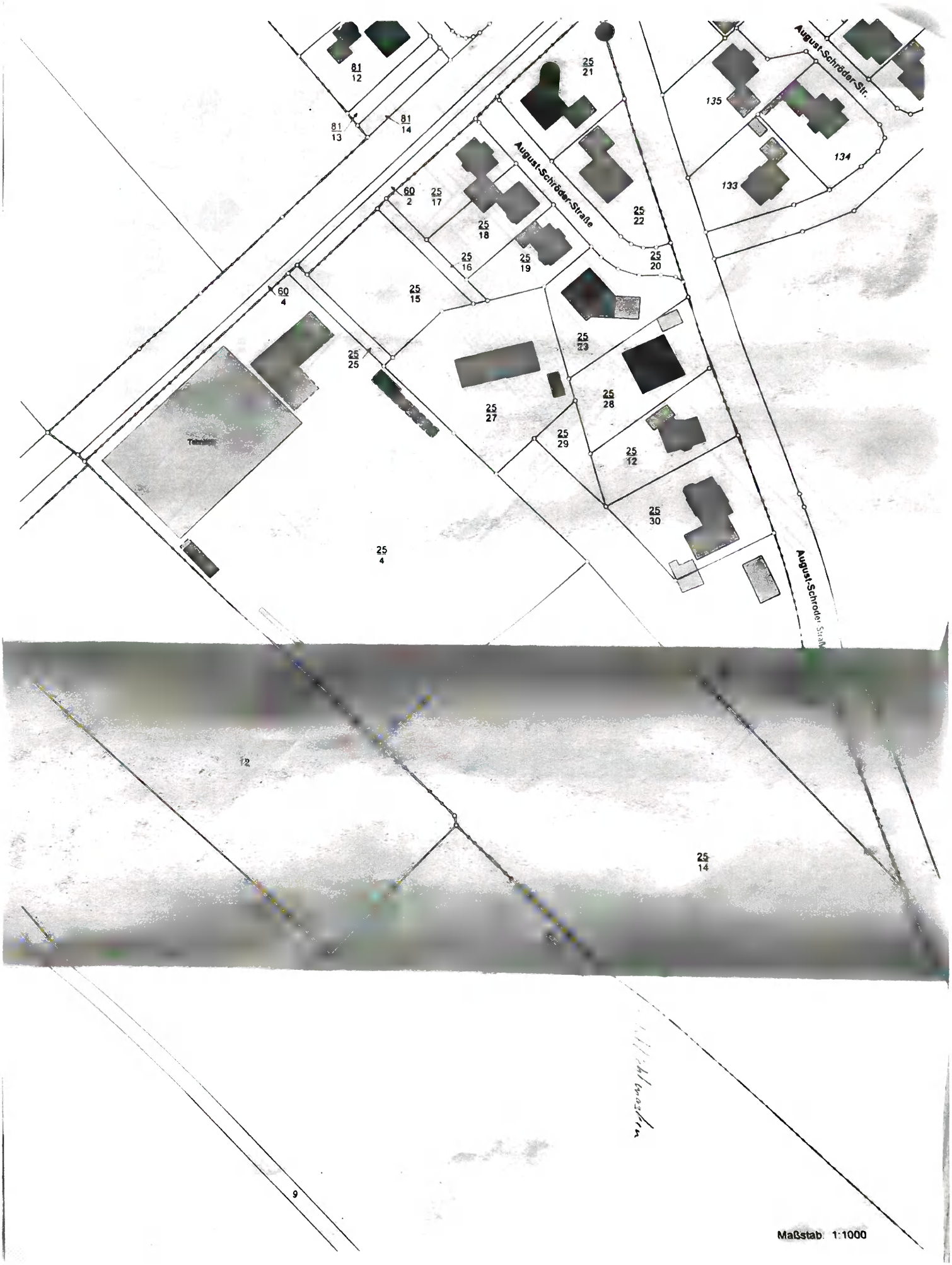
August-Schröder-Straße
August-Schröder-Str.
August-Schröder-Straße
81/12
81/13
81/14
60/2
25/17
25/21
25/22
25/18
25/16
25/19
25/20
60/4
25/15
25/25
25/23
25/27
25/28
25/29
25/12
25/30
25/4
25/14
135
134
133
12
9
Maßstab: 1:1000